

Vorwort.

Der bevorstehende Prozeß gegen Dr. med. Volbeding, den marktschreierischsten Vertreter der Homöopathie Deutschlands, dürfte im Verlauf und Ausgang eine Enttäuschung bringen. Wieder einmal wird es heißen: „Viel Lärm um nichts“ und der schlichte Mann wird die Achseln zucken und denken: Die kleinen Diebe hängt man, die großen läßt man laufen. Von der Sensationsaffaire, die den Fall Friedmann, den Fall Hammerstein in Schatten zu stellen schien, dürfte unter der paragraphenumrandeten Brille der Justiz nichts übrig bleiben, als ein alltägliches Vorkommniß. Aufklärungen über den Character und das Leben des vielumworbenen Arztes, über die Entstehungsgeschichte seines Unwesens wird man im Gerichtssaal entbehren müssen. Das Privatleben Volbedings geht den Strafrichter nichts an. Aus den nachfolgenden Blättern aber wird man erkennen, daß Beruf und häusliches Leben hier schwer von einander zu trennen sind, vielmehr im innigsten Zusammenhang stehen.

Diese Schrift soll der Wißbegierde des Publikums Genüge thun und das Bild in allen seinen Zügen ergänzen, das die Prozeßverhandlung enthüllen wird.

Der Strafrichter verfügt in diesem Fall nur über eine schwache Handhabe, um der beleidigten Gerechtigkeit Sühne zu verschaffen; ich will diesem Mangel nach Kräften abhelfen und dem gesunden Sinn des Publikums die Möglichkeit geben, unabhängig vom Spruch des Richters auch ein eigenes Urtheil zu fällen.

Tendenz und Ziel dieser Brochüre sind demnach ernster Natur.

Ich weiß, daß ich mich trotzdem durch ihre Publikation dem Vorwurf der Sensationshascherei, vielleicht noch Schlimmerem aussetze.

Aber ich weiß auch, daß ich als Schriftsteller und Journalist im Dienst der Oeffentlichkeit stehe und daß ein dreifaches Interesse vorhanden ist, welches die Kenntniß dieser Aufklärungen gebieterisch fordert:

ein Interesse der weniger urtheilfähigen Kranken, die von einem blinden Glauben an Wunderdoctoren á la Volbeding erfüllt sind und den Helden dieser Schrift vor den Schranken des Gerichts nicht in jener ganzen Vertrauens-Unwürdigkeit erblicken werden, wie sie ihn sehen müßten, um fernerhin vor pecuniären und sanitären Schädigungen bewahrt zu bleiben; ein Interesse der Justiz, die, wenn sie es nicht verschmäht, durch diese auf gewissenhaftester Information beruhende Blätter zu einem richtigeren gerechteren Urtheil über den Angeklagten gelangen kann; ein Interesse der öffentlichen Moral, die eine rücksichtslose Beleuchtung des Lebens und Treibens des Angeeschuldigten zu erlangen ein unbestreitbares Recht hat.

Volbedings Cardinal-Sünden sind es nicht, um derentwillen er angeklagt ist. Gegen das Bewußtsein des Volkes hat er sich schlimmer vergangen, als gegen die bestehenden Strafgesetze. Für seine unsittlichen und nichtswürdigen Handlungen, für die Faustschläge, die er der öffentlichen und privaten Moral versetzt hat, für seine fortgesetzten Attentate gegen die gute Sitte und gegen Alles, was Andern heilig ist, für die cynische Frechheit, womit er seine Mißwirthschaft vor den Augen seiner Mitbürger betrieb — für das Alles giebt es keinen Paragraphen im Gesetzbuch.

Das gehört vor ein anderes Forum.

Volbeding ist staatlich approbirter Arzt.*) Die staatliche Approbation ist es, die ihm einen so übergroßen Schutz verleiht, daß ihm der Strafrichter trotz der himmelschreienden Unregelmäßigkeiten in seiner Praxis nur schwer beikommen kann.

Volbeding gehört von Amtswegen zu den sog. gebildeten feinen Leuten, die der kleine Mann durchweg auch noch für die ehrlichsten Leute hält.

Er denkt eben nicht daran, daß sich die Verbrecher von einst und jetzt in ihrem Außern wesentlich von einander unterscheiden, daß an Stelle des Brigantenhutes der Chapeau claque, an Stelle des Knüttels und der Pistole die Honorar- oder Speesenrechnung, an Stelle der rohen Gewalt, List und Schlaueit getreten sind.

Der Begehlagerer des Mittelalters gebrauchte Gift und Dolch, aber er bedurfte zur Anwendung dieser Werkzeuge immer noch einer Dosis

*) Obwohl die Gewerbeordnung die Ausübung der Heilkunde ohne Nachweis der Befähigung bekanntlich Jedermann freigegeben hat, ist eine staatliche Approbation noch für alle Personen erforderlich, die sich als Aerzte oder mit gleichbedeutenden Titeln versehen wollen. Diese Approbation erfolgt durch die Ministerien, ist für das ganze Reich gültig und wird auf Grund eines Befähigungsnachweises erteilt, nicht aber von der vorgängigen academischen Doctorpromotion abhängig gemacht. Die Approbation setzt ein Studium von 9 Semestern und Ablegung der Vorprüfung und des Staatsexamens voraus. Sie kann bei Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer des Ehrverlustes aufgehoben werden, doch ist hiermit nur die Führung des Titels als Arzt, nicht die Ausübung der Praxis untersagt.

persönlichen Muthes. Die gebildeten Beutelschneider unserer Zeit können selbst die Courage entbehren. Sie legen sich auf ihre Chaiselongue und warten ruhig den Erfolg ihrer Speculationen oder ihrer schwindelhaften Reklamen ab. Wie schlaue Vogelsteller können sie unbehellig darauf lauern, ob die Gimpel ihnen in's Garn gehen.

Es bleibt ihnen dann nur die eine Anstrengung — das Rufen.
Dr. med. Volbeding hat einen der bekanntesten Anwälte Düsseldorf's, den Justizrath Herrn Stapper zu seinem Rechtsvertreter gewählt.

Derselbe wird zweifellos alle geeigneten Momente zusammentragen, die Tugenden seines Klienten liebevoll in den Vordergrund rücken und hinreißende Beredsamkeit und sämtliche Hilfsmittel seines Scharfsinnes zu Gunsten des Angeklagten ins Treffen führen. Das ist von Rechts- und Amtswegen seine Pflicht.

Ich, schwächer an Geist und weniger gewandt in der Führung des Wortes, habe Dr. Volbeding und die Seinen objectiv und lediglich so geschildert, wie sie sind, ohne Liebe und ohne persönlichen Haß. Das ist meines Amtes.

Der Verfasser.

